Vermögensverwaltungsvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Beauftragter»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Kunde».

Präambel

Der Beauftragte ist eine nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 bewilligte Bank.

Variante:

Der Beauftragte ist unabhängiger Vermögensverwalter und Mitglied des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter.

Der Kunde beabsichtigt mit dem vorliegenden Vertrag, dem Beauftragten die in diesem Vertrag bezeichneten Vermögenswerte zur Verwaltung zu übertragen und ihm die dazu notwendigen Ermächtigungen zu erteilen.

I. Verwaltete Vermögenswerte

1

Der Kunde beauftragt hiermit den Beauftragten mit der selbständigen Verwaltung folgender bei der [Name Bank] liegenden Vermögenswerte im Namen und auf Rechnung des Kunden:

[Depot Nr.];

[Konto Nr.].

Der Kunde erteilt dem Beauftragten alle für die Ausführung dieses Auftrags erforderlichen Vollmachten und Unterschriftsrechte über Konten und Depots etc. Die entsprechenden Vollmachten und Unterschriftsrechte finden sich in den Anhängen zu diesem Vertrag.

Dieser Vertrag gilt auch für:

– Anlagen, die mit späteren Einlagen des Kunden auf die vorerwähnten Konten oder Depots getätigt werden;

– Tätigkeiten in Zusammenhang mit Vollmachten an den Beauftragten, die zu einem späteren Zeitpunkt für weitere, in diesem Vertrag nicht erwähnte Konten oder Depots des Kunden erteilt werden.

II. Anlagestruktur und Instruktionen

2

Der Beauftragte richtet seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vermögensverwaltungsauftrages unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Kunden wie folgt aus:

[Referenzwährung];

[Anlageziel].

Der Kunde weiss und nimmt davon Kenntnis, dass die Anlage seiner Vermögenswerte Marktschwankungen unterliegt und der Kapitalerhalt mit dem von ihm verfolgten Anlageziel nicht garantiert werden kann.

3

Im Rahmen des Anlagezieles kann der Beauftragte in sämtliche banküblichen Vermögenswerte investieren.

Variante:

Im Rahmen der Anlagestruktur kann der Beauftragte in sämtliche banküblichen Vermögenswerte investieren, mit Ausnahme von [Aufzählung der nicht zulässigen Anlagen].

4

Der Beauftragte ist (Variante: nicht) ermächtigt, im Namen sowie auf Rechnung und Gefahr des Kunden Lombardkredite aufzunehmen.

5

Im Übrigen verwaltet der Beauftragte das Vermögen des Kunden gemäss bankenüblichen Standards und unter Berücksichtigung der Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung. Der Beauftragte wahrt bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets und nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen des Kunden.

Variante:

[…] unter Berücksichtigung der Standesregeln des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung.

6

Der Beauftragte ist berechtigt, unter seiner Verantwortung und Aufsicht die Ausführung einzelner Aufgaben an Hilfspersonen zu übertragen, sofern diese Hilfspersonen für die Ausführung der Aufgaben fachlich hinreichend qualifiziert und persönlich vertrauenswürdig sind.

Eine Übertragung dieses Vermögensverwaltungsauftrages an einen Dritten (Substitution) ist dem Beauftragten hingegen nicht gestattet.

III. Erkundigungs-, Aufklärungs- und Informationspflicht

7

Der vorliegende Vermögensverwaltungsvertrag beruht auf Informationen des Kunden, welche eine den Bedürfnissen des Kunden entsprechende Vermögensanlage ermöglichen. Namentlich berücksichtigt der Beauftragte Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden in Vermögensangelegenheiten, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den Anlagezweck und -horizont sowie die Risikobereitschaft und -fähigkeit des Kunden.

Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, dass der Beauftragte die vorerwähnten Erkundigungs-, Aufklärungs- und Informationshandlungen vollumfänglich und sorgfältig vorgenommen und dass der Kunde diese Informationen verstanden hat.

Sofern sich nach Auffassung der Beauftragten aufgrund von Marktveränderungen oder anderen Änderungen der Verhältnisse, auch beim Kunden, die Voraussetzungen für die Vermögensanlage so verändert haben, dass die Eckpunkte der Vermögensverwaltung angepasst werden müssen, namentlich das Anlageziel und/oder die Referenzwährung, informiert und bespricht der Vermögensverwalter mit dem Kunden eine Anpassung der genannten Eckpunkte. Dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Variante:

Das Risikoprofil des Kunden und das Anlageziel werden periodisch, d.h. mindestens [z.B. alle fünf Jahre], sowie bei Vorliegen neuer wesentlicher Umstände im Markt oder beim Kunden, überprüft. Entspricht das Risikoprofil oder das Anlageziel nicht mehr der aktuellen Situation des Kunden, ist er darauf aufmerksam zu machen. Dies sowie allfällige Anpassungen der Eckpunkte der Vermögensverwaltung sind zu dokumentieren.

IV. Art der Instruktionserteilung durch den Kunden

8

Instruktionen des Kunden können dem Beauftragten schriftlich, per Telefax, telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Erfolgt die Instruktion per Telefon, ist sie gleichentags vom Kunden schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. Der Beauftragte haftet nicht für Kommunikationsfehler des Kunden.

V. Berichterstattung und Depotauszüge

9

Der Beauftragte erstattet dem Kunden quartalsweise (Variante: monatlich/halbjährlich) Bericht. Die Performance wird nach [Bezeichnung des Standards] berechnet.

Darüber hinaus ist der Kunde jederzeit berechtigt, Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu erhalten. Ende Jahr erhält der Kunde ausserdem einen sein verwaltetes Gesamtvermögen betreffenden Depotauszug der [depotführenden] Bank.

VI. Sorgfaltspflichten

10

Der Beauftragte hat seine Stellvertretung jederzeit sichergestellt, und der Kunde wurde darüber informiert.

Der Beauftragte gewährleistet bei den verwalteten Anlagen eine angemessene Risikoverteilung (Prinzip der ausreichenden Diversifikation), soweit es die Anlagestrategien und -ziele erlauben.

Der Beauftragte überwacht das ihm zur Verwaltung übertragene Anlagedepot regelmässig. Er stellt sicher, dass die Anlagen mit dem Vermögensverwaltungsvertrag und dem Risikoprofil übereinstimmen.

VII. Honorierung

11

Der Beauftragte erhebt für seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vermögensverwaltungsvertrages eine Verwaltungsgebühr von [Zahl]% pro Quartal (zzgl. MwSt, soweit anwendbar). Diese wird am ersten Bankwerktag des jeweils folgenden Quartals direkt dem Konto Nr. [Zahl] des Kunden bei der Bank [Name Bank] belastet. Für das erste Quartal und bei Auflösung des Vermögensverwaltungsvertrages wird sie pro rata temporis berechnet und erhoben.

Die Verwaltungsgebühr deckt die Dienstleistungen des Beauftragten für die Vermögensverwaltung. Darin nicht eingeschlossen sind die Depotgebühren, Börsencourtagen, Börsenabgaben und Stempelabgaben sowie alle anderen Abgaben und Spesen, die von Dritten verrechnet werden, und die dem Kunden direkt bzw. separat belastet werden.

Variante:

Die Verwaltungsgebühr ist eine All-in-Fee.

12

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr bildet die Summe der durch den Beauftragten im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte am Ende des letzten Bankarbeitstages des Quartals.

13

Variante:

Ausserdem steht dem Beauftragten eine performance-abhängige Gebühr in Höhe von [Zahl]% (zzgl. MwSt, soweit anwendbar) auf der jährlichen Performance-Steigerung der insgesamt aufgrund dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte zu. Bei einer negativen Performance wird diese Gebühr so lange nicht erhoben, bis das Vermögen wieder den Stand erreicht hat, den es im Zeitpunkt der letzten Gewinnbeteiligung aufwies. Die performance-abhängige Gebühr für das abgelaufene Geschäftsjahr wird per [Datum] direkt dem Konto Nr. [Zahl] des Kunden bei der Bank [Name Bank] belastet.

14

Variante (falls die Leistungen Dritter dem Kunden zukommen sollen):

Erhält der Beauftragte im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Leistungen (z.B. Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, Bestandespflegekommissionen etc.) von Dritten (Banken, Fondsgesellschaften, Emittenten, etc.), so wird er diese Leistungen an den Kunden weitergeben. Die Honorierung des Beauftragten besteht somit ausschliesslich in den vom Kunden direkt an den Beauftragten bezahlten Entschädigungen.

Variante (falls die Leistungen Dritter dem Beauftragten zukommen sollen):

Erhält der Beauftragte Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, Bestandespflegekommissionen etc.), so ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass der Beauftragte diese Leistungen als zusätzliche Entschädigung für seine Vermögensverwaltungstätigkeit erhält. Der Kunde erklärt durch Unterzeichnung dieses Vertrags ausdrücklich, auf die Herausgabe (Weiterleitung an den Kunden) dieser Leistungen Dritter zu verzichten. [Ausführungen zur Höhe dieser Entschädigungen Dritter].

VIII. Haftungsausschluss

15

Der Beauftragte haftet dem Kunden für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen.

IX. Dauer und Beendigung des Vertrages

16

Dieser Vermögensverwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von einer Vertragspartei jederzeit gekündigt oder widerrufen werden. Hingegen erlischt der Vermögensverwaltungsauftrag weder mit dem Tod noch dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Kunden.

X. Weitere Vertragsbestimmungen

17

Der Beauftragte hat zweckdienliche organisatorische Massnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden zu vermeiden und Benachteiligungen der Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen.

Der Beauftragte hält sämtliche vertraulichen Informationen geheim, welche ihm im Rahmen der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit zur Kenntnis gebracht werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags. Vorbehalten bleibt die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde auf Grund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen.

Der Beauftragte nimmt Stimmrechte, die mit der Anlage in einzelne Vermögenswerte verbunden sind, z.B. in Generalversammlungen von Aktiengesellschaften, nach den Instruktionen des Kunden wahr. [Stimmrechtsausübung, wenn keine Instruktionen des Kunden vorliegen].

18

Änderungen dieses Vermögensverwaltungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

19

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen tritt eine Regelung, die Sinn und Zweck sowie der Natur dieses Vertrages entspricht.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

21

Gerichtsstand ist [Ortsangabe].

Anhänge, welche Bestandteil des vorliegenden Vertrages bilden:

– Anlageprofil

– [z.B. Factsheet «Leistungen von Dritten»]

– [weitere]

[Ort, Datum, Unterschriften]